



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

St. Reinoldi Rupelrath, Solingen

vom 15.08.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a	Für Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	180,00	Euro
b	Für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	442,20	Euro
c	Für Erdbestattung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.074,50	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a	Für Erdbestattungen an Wegen ab 1,25 m Breite je Grabstelle (Ruhezeit 30 Jahre)	1.440,00	Euro
b	Für Erdbestattungen an Wegen bis 1,24 m Breite je Grabstelle (Ruhezeit 30 Jahre)	1.380,00	Euro
c	Für Erdbestattungen innerhalb der Grabfelder an Tretwegen je Grabstelle (Ruhezeit 30 Jahre)	1.230,00	Euro
d	Für Urnenbeisetzungen innerhalb der Grabfelder an Tretwegen je Grabstelle (bis zu 2 Urnen, Ruhezeit 30 Jahre)	948,00	Euro
e	Verlängerung für Erdbestattungen an Wegen ab 1,25 m Breite, je Grabstelle und Jahr	48,00	Euro
f	Verlängerung für Erdbestattungen an Wegen bis 1,24 m Breite, je Grabstelle und Jahr	46,00	Euro
g	Verlängerung für Erdbestattungen innerhalb der Grab- felder an Tretwegen, je Grabstelle und Jahr	41,00	Euro
h	Verlängerung für Urnenbeisetzungen innerhalb der Grabfelder an Tretwegen, je Grabstelle und Jahr	31,60	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a	Für Erdbestattungen im Wiesenwahlgrab je Grabstelle (Ruhezeit 30 Jahre)	2.070,00	Euro
b	Für Urnenbeisetzungen je Grabstelle (Ruhezeit 30 Jahre)	1.650,00	Euro
c	Für Urnenbeisetzungen ins Kolumbarium je Grabstelle (Ruhezeit 15 Jahre)	2.100,00	Euro
d	Verlängerung für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr	69,00	Euro
e	Verlängerung für Urnenbeisetzungen je Grabstelle und Jahr	55,00	Euro
f	Verlängerung für Urnenbeisetzungen ins Kolumbarium je Grabstelle und Jahr	140,00	Euro

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (inkl. Tot- und Fehlgeburten)	307,20	Euro
b	Erdbestattungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	921,40	Euro
c	Urnenbeisetzungen	376,20	Euro
d	Urnenbeisetzungen ins Kolumbarium	230,40	Euro

(2) Besondere Gebühren

a	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	282,90	Euro
b	Außenübertragung einer Trauerfeier aus der Kapelle	150,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a	Von Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.374,40	Euro
b	Von Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	2.149,90	Euro
c	Von Urnenbeisetzungen je Grab	844,60	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a	Von Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.144,10	Euro
b	Von Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.297,60	Euro
c	Von Urnenbeisetzungen je Grab	691,10	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a	Von Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	307,20	Euro
b	Von Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	921,40	Euro
c	Von Urnenbeisetzungen je Grab	376,20	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

a	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmalles	32,40	Euro
b	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden-Grabmalen	6,60	Euro
c	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	32,40	Euro
d	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	32,40	Euro
e	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	32,40	Euro
f	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	32,40	Euro

g	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstelle und Jahr	60,80	Euro
h	Bescheinigung der Friedhofsverwaltung	32,40	Euro
i	Umschreibung des Nutzungsrechts	32,40	Euro
j	Zweitausfertigung verlorengegangener Urkunden	32,40	Euro
k	Bearbeitung von Teilzahlungsanträgen	23,50	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom in der Fassung vom 19.09.2016.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.09.2016 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.03.2021 außer Kraft.

Solingen, den 15.08.2022

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde
St. Reinoldi Rupelrath




.....
(Unterschrift)


.....
(Unterschrift)



Genehmigt.
Düsseldorf, den 15.03.2022



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Genehmigt:
Az.: 40.03.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 25.10.2022
im Auftrag

